

1. Geltungsbereich

- a) Die AGB regeln das Vertragsverhältnis über die Durchführung von Sanitätsdiensten durch MSO – Medizinische Service Organisation, Inh. Maurice Michel, Salzmilllerweg 10, 59494 Soest, nachfolgend als MSO oder Auftragnehmer genannt, mit den auftraggebenden Personen/ Kund*innen.
- b) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle dem Fachbereich Sanitätsdienst unterliegende Dienstleistungen. Die AGB,
 - i) mit dem Stand 02/23 wird hiermit nahtlos abgelöst;
 - ii) gilt ergänzend zu dem von MSO gestellten Angebot.
- c) Die Allgemeine Geschäftsbedingungen der auftraggebenden Personen gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn MSO diesen Geschäftsbedingungen der auftraggebenden Personen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Zustandekommen des Vertrages

- a) Ein Vertrag zwischen den auftraggebenden Personen und MSO gilt als zustande gekommen, wenn;
 - i) die auftraggebenden Personen, das von MSO erstellte Angebot schriftlich per E-Mail, Post, Fax, SMS oder WhatsApp zustimmen/ bestätigen;
 - ii) und der Auftragnehmer eine schriftliche Auftragsbestätigung den auftraggebenden Personen übersendet.
- b) Insbesondere das unter Nr. 3 & Nr. 4 genannte sowie die folgenden Nummern und Absetzte bildet die Geschäftsgrundlage. Etwaige auftretenden Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbindet MSO von seiner Leistungsverpflichtung sowie von etwaigen Haftungen.

3. Leistungsumfang

- a) Die Auftragsübernahme durch MSO umfasst die folgenden Leistungen;
 - i) Die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Nr. 4.
 - ii) die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen,
 - iii) Maßnahmen zur Ersten Hilfe,
 - iv) allgemeine Betreuungsmaßnahmen.
- b) Nicht enthalten sind;
 - i) ärztliche Maßnahmen, der Transport von Patient*innen, sowie die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport; (1) dies obliegt, sofern nichts anderes Schriftliche vereinbart, der örtlich zuständigen Trägers des Rettungsdienstes.

4. Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

- a) Die Bemessung der einzusetzenden Ressourcen erfolgt durch;
 - i) etwaige Auflagen diese durch die zuständigen Ordnungsbehörden, der Feuerwehr erstellt wurden gelten;
 - ii) zugelassener Gefahrenanalyse nach dem „Maurer-Schema“
 - iii) sowie auf Grundlage zur Verfügung stehender Informationen; (1) und den daraus abzuleitenden Erfahrungswerten.
- b) Bezugnehmend auf Nr. 4 a) werden die von MSO einzusetzenden Ressourcen, wie die Anzahl der Einsatzkräfte, die Qualifikation, Rettungsmittel und sonstige Einsatzmittel festgelegt und gestellt.
- c) Die etwaigen Auflagen durch die zuständigen Ordnungsbehörden, der Feuerwehr sind für MSO grundsätzlich bindend und werden ohne schriftliche Genehmigung nicht unterschritten.
 - i) Abweichend hält sich MSO vor, unabhängig der Auflagen die einzusetzenden Ressourcen in angemessener form zu erhöhen, sofern dies für erforderlich erachtet wird.

5. Pflichten und Aufgaben des Auftragnehmers

- a) Zur Erbringung Leistung gemäß Nr. 3 & Nr. 4 übernimmt MSO den Auftrag „Sicherstellung des Sanitätsdienstes“. Maßgeblich hierfür sind;
 - i) die Angaben der auftraggebenden Personen;
 - ii) und das anhand der Verfügung Gestellten Informationen von MSO erstellten Angebot;
 - iii) in Ergänzung der AGB in gültiger Fassung.
- b) Bei der Auftragsplanung „Sicherstellung des Sanitätsdienstes“ ist MSO verpflichtet, die vom örtlichen Träger des Rettungsdienstes festgelegten und eingeübten Handlungskonzeptes, Planungen und Organisationsstrukturen zu beachten und umzusetzen;
 - i) sofern hierüber Kenntnis besteht; alternativ sind die Maßgaben unternehmensinterne Standards umzusetzen.
- c) MSO stimmt sich im Rahmen der Auftragsplanung mit allen an der Sicherheit beteiligten Behörden und Organisationen ab, sofern dies erforderlich ist.
- d) Je nach Art und Umfang des Auftrages, sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt MSO erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher.
- e) Es wird durch MSO eine Einsatzleitung zur Koordination des Auftrages gestellt, dieser zugleich als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht.
- f) MSO ist berechtigt, den Auftrag jederzeit niederzulegen, sofern wesentliche Angaben durch die auftraggebenden Personen wesentlich oder fahrlässig verschwiegen wurden; sowie wenn sich der Auftrag nach Auftragsbestätigung wesentlich verändert.
- g) MSO ist grundsätzlich berechtigt Subunternehmen für die Erfüllung des Auftrages einzusetzen. Die Gültigkeit der AGB bleibt hiervon unberührt. Sowie die Haftung und die Verpflichtungen die sich aus der Auftragsbestätigung und der AGB ergeben auf das Subunternehmen übergeht.

6. Pflichten und Aufgaben der auftraggebenden Personen

- a) Zur Erfüllung der Leistungen gemäß Nr. 3 und Nr. 4 sind die auftraggebenden Personen verpflichtet zur Angebotsstellung nach bestem Wissen und gewissen Angaben zu den folgenden zu machen:
 - i) die genaue Art der Veranstaltung & deren zeitlichen Rahmen;
 - ii) die genaue Örtlichkeit des Auftrages, einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche;
 - iii) die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und / oder Teilnehmerzahl, die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartenden Vorkommnissen zu schließen ist;
 - iv) den genauen Programmablauf und Zeitplan;
 - v) den Namen und die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners der auftraggebenden Personen;
 - vi) Angaben über die Sicherheitsstandards während des Auftrages und über geplante Sperrzonen, sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege.
- b) Die auftraggebenden Personen sind verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – unverzüglich MSO mitzuteilen.
- c) Bei wesentlichen Änderungen ist MSO berechtigt,
 - i) hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von zusätzlichen Ressourcen wie Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter dieses gesondert in Rechnung zu stellen.

7. Haftung

- a) MSO haftet den auftraggebenden Personen, sowie Dritten gegenüber nur für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte von MSO in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sofern die Schäden nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen.
- b) MSO wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass die auftraggebenden Personen MSO wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach Nr. 4 & Nr. 6 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellen die auftraggebenden Personen MSO auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei. Der Haftungsausschluss gilt nur insofern, wie dieser gesetzlich zulässig ist.
- c) MSO ist nicht verantwortlich und übernimmt keine rechtliche Verpflichtung, welche außerhalb des Auftrages Sicherstellung des Sanitätsdienstes liegen, insbesondere nicht für die;
 - i) Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
 - ii) Zugangsregelungen und Zugangskontrolle;
 - iii) Maßnahmen gegen Brandgefahr
 - iv) die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgabe, sofern nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätsdienstes betrifft und MSO rechtzeitig, zur Angebotserstellung, spätestens jedoch zur Auftragsbestätigung bekannt gegeben wurde.

8. Kosten und Vergütungen

a) Kostenabrechnung nach Stundensatz

- i) Für die Auftragsübernahme gemäß Nr. 3 wird den auftraggebenden Personen der jeweils Gültige Stundensatz für die eingesetzten personellen und materiellen Ressourcen berechnet.
- ii) Die Rechnungsstellung orientiert sich an das von MSO erstellte Angebot, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Auftragsdauer. Soweit keine andere Absprache besteht, berechnet MSO für jede weitere 30 Minuten gemäß dem vereinbarten Kostensatz.
- iii) Beauftragungen unterhalb von 5 Auftragsstunden, werden gemäß des Angebots Pauschal in Rechnung gestellt.

b) Pauschale Kostenabrechnung

- i) An- & Abfahrt wird gemäß des Angebots Pauschal in Rechnung gestellt.
- ii) Die Materialpauschale wird den auftraggebenden Personen pauschal für die Verbrauchsmaterialien in Rechnung gestellt. MSO behält sich folgende Optionen offen;
 - (1) bei materialintensiven Aufträgen und/ oder Einsätzen erfolgt ein handelsüblicher Aufschlag für das verbrauchte Material. Diese Berechnung erfolgt auch dann, wenn dies nicht Bestandteil des Angebotes ist.
 - iii) Verpflegungspauschale wird bei Aufträgen über 5 Stunden pro Mitarbeiter*in berechnet. Sofern dies nicht durch die auftraggebenden Personen sichergestellt wird. Die Verpflegung enthält Getränke und eine Mahlzeit pro eingesetzten Mitarbeiter*in.
- c) Die vereinbarte Vergütung der Eingesetzten Ressourcen bezieht sich allein auf den Präsenz am Auftragsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

9. Stornierungsgebühren

- a) Wird ein erteilter Auftrag von der auftraggebenden Person nicht rechtzeitig oder gar nicht vor den Auftragsbeginn, in Schriftform per E-Mail storniert, so behält sich MSO vor, die anfallenden Kosten für die Auftragsplanung, sowie bis zu 100 % des Gesamtauftragsvolumen gemäß dem Angebot in Rechnung zu stellen. Im übrigen gelten die folgenden Stornierungsbedingungen und Fristen;
- i) bis zu 28 Tage vor Auftragsbeginn;**
- (1) kostenfrei;
 - (2) sofern bereits Kosten für die Auftragsplanung angefallen sind, werden diese in Rechnung gestellt.
- ii) von weniger als 28 Tage vor Auftragsbeginn;**
- (1) wird bis zu 25 % des Gesamtauftragsvolumens berechnet, zzgl. bereits entstandener Auslagen für die Auftragsplanung.
- iii) von weniger als 21 Tage vor Auftragsbeginn;**
- (1) wird bis zu 50 % des Gesamtauftragsvolumens berechnet, zzgl. bereits entstandener Auslagen für die Auftragsplanung.
- iv) von weniger als 7 Tagen vor Auftragsbeginn**
- (1) Wird bis zu 100 % des Gesamtauftragsvolumens berechnet, zzgl. bereits entstandener Auslagen für die Auftragsplanung.

10. Sonstiges

- a) Die oben genannten Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätsdienstes vollständig wieder. Alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- b) Sollten sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung vorlagen, seit dem Abschluss so wesentlich verändert haben, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen unzumutbar ist, kann MSO von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Diese Entscheidung wird dem Veranstalter/ Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

11. Salvatorische Klausel

- a) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grunde unwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
- b) Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine die gesetzlichen Anforderungen und erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
- c) Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrere Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.
- d) Im Übrigen gelten neben dieser Vereinbarung die üblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Handel & Dienstleistungen.
- e) Die Parteien vereinbaren, dass für den vorliegenden Vertrag Soest/ Westf. Gerichtsstand sein soll.